



# **Mitmensch sein – Betreuer werden**

Betreuungsführer für den  
Rhein-Lahn-Kreis

Informationen und Arbeitshilfen  
für ehrenamtliche Betreuer

## Grußwort

Das Betreuungsrecht hat seit seiner Reformierung im Jahre 1992 vieles an Positivem bewirkt und regelt alles, was die Stärkung der Rechte der Betroffenen, deren Selbstbestimmung und die Förderung ihrer Individualität betreffen.

Die Eingriffe in die Rechtsstellung Betroffener wurden auf das notwendige Maß beschränkt, sodass man heute längst sagen kann, dass die Reform gelungen ist.

Die Umsetzung der rechtlichen Vorschriften in die tägliche Arbeit, vor allem der Betreuerinnen und Betreuer, hängt ganz wesentlich davon ab, ob und in welchem Umfang diesen eine entsprechende Beratung und Unterstützung zuteilwird. Die Betreuungsvereine des Deutschen Roten Kreuzes und der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Lahn leisten hierfür einen großen Beitrag. Gemeinsames Ziel ist es, alle mit dem Betreuungsrecht befassten Personen und Stellen zu fördern und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu beraten.

Dieser Betreuungsführer soll daher den Betreuerinnen und Betreuern als Leitfaden und Handwerkszeug zugleich dienen. Er soll helfen, bestehende Schwellenängste bezüglich der Übernahme eines Betreueramtes zu überwinden und das Betreuungsrecht transparenter zu machen. Er kann und soll jedoch nicht den persönlichen Kontakt zu den zuständigen Personen und Stellen ersetzen.

Ich bin sicher, dass es allen Beteiligten auch aufgrund dieser Hilfestellung weiterhin gelingt, die Arbeit in den nicht immer einfachen Betreuungsverfahren zu erleichtern, und dass hierdurch das gemeinsame Ziel, das Betreuungsgesetz zum Wohl der betroffenen Menschen mit Leben zu erfüllen, weiterhin erreicht wird.

Frank Puchtler  
Landrat des Rhein-Lahn-Kreises



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen des Betreuungsrechts _____	3
2. Übersicht zu den Grundzügen des Betreuungsgesetzes _____	4
3. Wer braucht Betreuung? _____	5
4. Das gesetzliche Verfahren _____	6
5. Wer kann Betreuer(in) werden? _____	7
6. Aufgaben eines Betreuers/einer Betreuerin _____	8
7. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte _____	15
8. Das Beschwerdeverfahren _____	17
9. Betreuungsvereine _____	18
10. Die Betreuungsbehörde _____	21
11. Checkliste für Betreuer _____	22
12. Wichtige Adressen _____	24

## 1. Grundlagen des Betreuungsrechts

Bis zum 31.12.1991 galt das alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht. Das Nebeneinander von Vormundschaften und Gebrechlichkeitspflegschaften war geprägt von Entmündigung und der reinen Vermögensverwaltung.

Zum 01.01.1992 trat das Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige in Kraft. Die neuen gesetzlichen Grundlagen findet man im Betreuungsgesetz (BtG) und dem Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG).

Das Betreuungsgesetz von 1992 ändert das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den §§ 1896 bis 1908 i.

Danach wurden die vorhandenen Vormundschaften und Pflegschaften gemäß Artikel 9 des BtG in das neue Betreuungsrecht überführt. Sowohl der Pfleger aus der Gebrechlichkeitspflegschaft als auch der Vormund aus den bestehenden Entmündigungen wurden zu Betreuern.

Am 01.01.1999 trat dann das Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft, das jedoch für das Führen ehrenamtlicher Betreuungen keine wesentlichen Änderungen brachte.

Auch die erneute Änderung vom 01.07.2005 enthielt sowohl für die betreuten Personen als auch für die ehrenamtlichen Betreuer nur einige wenige Änderungen. Sie bezog sich hauptsächlich auf die Vergütung der hauptamtlichen Betreuer und Betreuerinnen. Das geänderte Gesetz stellte allerdings nochmals das

### Selbstbestimmungsrecht der betreuten Personen

in den Vordergrund, indem es postulierte, dass gegen den freien Willen einer Person keine gesetzliche Betreuung eingerichtet werden darf.

Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein(e) Betreuer(in) bestellt wird, der/die in einem genau festgelegten Umfang für diese handelt. Dabei steht der persönliche Kontakt zur/zum Betreuten und eine mitmenschliche Beziehung im Vordergrund.

**Betreuung ist keine Entmündigung!**

**Gesetzliche Betreuung ist eine individuelle Hilfe für jede einzelne betroffene Person.**

## 2. Übersicht zu den Grundzügen des Betreuungsgesetzes



Die Entmündigung wird abgeschafft.



Die „gesetzliche Betreuung“ ersetzt Vormundschaft und Pflegschaft (für Erwachsene).



Die Betreuung soll flexibel zugeschnitten sein. Sie wird stets nach bestimmten Zeiträumen (max. 7 Jahre) auf ihre Notwendigkeit überprüft.



In die Rechte des Betreuten soll nur soweit wie unumgänglich eingegriffen werden.



Wünsche des Betreuten sind vom Betreuer zu beachten.



Die Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten.



Bei erheblicher Selbstschädigung kann ausnahmsweise ein Einwilligungsvorbehalt für einzelne Aufgaben angeordnet werden.



Eheschließung und Testament sind trotz einer Betreuung möglich.

### 3. Wer braucht Betreuung?

Betreut werden gemäß § 1896 BGB volljährige Menschen, die ihre persönlichen Angelegenheiten, ganz oder auch nur teilweise, nicht alleine besorgen können, weil sie



psychisch krank,



geistig oder seelisch behindert,



altersverwirrt oder



körperbehindert

sind.

Für Personen, die aufgrund einer körperlichen Einschränkung oder Behinderung ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können, wird ein(e) Betreuer/in ausschließlich auf eigenen Wunsch bestellt.

Die Betreuerin bzw. der Betreuer wird vom zuständigen Betreuungsgericht (Amtsgericht) bestellt. Der/die Betroffene soll dabei vom Gericht über den möglichen Ablauf des Verfahrens unterrichtet werden (s. das gesetzliche Verfahren).

## 4. Das gesetzliche Verfahren

Die Entscheidung des Gerichts über die Betreuungsanordnung ergeht in einem **Betreuungsverfahren**. Dies ist ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Es gibt also keine Kläger und Beklagte, sondern nur Verfahrensbeteiligte bzw. den Betreuten als Antragsteller, wenn es um eine Betreuerbestellung auf eigenen Antrag hin geht.

Zuständig ist das Betreuungsgericht, eine Abteilung des Amtsgerichtes. Vor dem 01.09.2009 hieß die zuständige Abteilung Vormundschaftsgericht.

Das Verfahren zur Feststellung der Betreuungsbedürftigkeit und Bestellung eines Betreuers beginnt auf eigenen Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen. Letzteres bedeutet, dass jedermann dem Betreuungsgericht einen Hinweis geben kann, dass jemand einen Betreuer benötigt.

In der Praxis beruhen Betreuungsverfahren häufig auf Anregungen der Sozialdienste in Krankenhäusern und Senioreneinrichtungen. Auch die Betreuungsbehörde, die nach § 7 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) Hinweise an das Gericht weitergeben darf, kann dieses Verfahren in Gang bringen. Der Betroffene und die weiteren Verfahrensbeteiligten werden vom Verfahrensbeginn unterrichtet (§ 7 Abs. 4 FamFG).

Im Antragsverfahren löst schon der Antrag das Verfahren aus und zwingt das Gericht zu einer förmlichen Entscheidung. Im Amtsverfahren dagegen entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen, ob es überhaupt auf die Anregung hin ein Verfahren durchführt. Erst wenn es dies getan hat, erlangt der Anregungsgebende die Stellung eines Verfahrensbeteiligten und kann z. B. Verfahrensanträge zur Beweisaufnahme stellen.

Unabhängig davon, ob ein eigener Antrag oder ein Amtsverfahren vorliegt, wird jedem Hinweis nachgegangen und immer geprüft, ob die Einrichtung der Betreuung erforderlich ist.

Maßstab für die Entscheidung ist, ob der Betroffene aufgrund seiner Behinderung oder Erkrankung seine Angelegenheiten erledigen kann, ohne seine Gesundheit, sein Vermögen oder seine anderen Rechtsgüter zu gefährden (§ 1896 Abs. 1 und 1a BGB). Eine bewusste Selbstschädigung des Betroffenen ist kein Grund für eine Betreuung, soweit der Betroffene fähig ist, sein Verhalten zu beurteilen und danach zu handeln.

## 5. Wer kann Betreuer(in) werden?

Bei der Bestellung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers durch das Betreuungsgericht muss gemäß § 1897 Abs. 1 BGB nach Möglichkeit eine natürliche Person ausgewählt werden.

### Dies kann sein:



eine der/dem Betroffenen nahestehende Person



eine ehrenamtlich tätige Person



die/der Angestellte eines Betreuungsvereins



ein selbstständiger Berufsbetreuer



die/der Mitarbeiter(in) der zuständigen Betreuungsbehörde

Bei der Auswahl des Betreuers kommt den Wünschen der/des Betroffenen große Bedeutung zu. Schlägt sie/er eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet erscheint, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden.

Nach § 1897 Abs. 4 BGB gilt eine Ausnahme nur dort, wo die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl der/des Betroffenen zuwiderlaufen würde.

Wenn der/die Betroffene niemanden vorschlägt, bestellt das Betreuungsgericht, unter Berücksichtigung verwandtschaftlicher und persönlicher Beziehungen sowie Interessenkonflikten, eine(n) Betreuer(in).

Es besteht auch die Möglichkeit, über eine Betreuungsverfügung bereits vor Eintreten der Betreuungsbedürftigkeit festzulegen, welche Person die Betreuung übernehmen soll.

Außer der Einrichtung einer Betreuung kann auch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht infrage kommen. Dies bedeutet, dass Personen, die hilfebedürftig sind, einer Person ihres Vertrauens eine Vollmacht erteilen. Im Gegensatz zu einer gesetzlichen Betreuung existiert hier jedoch keine Kontrolle durch das Amtsgericht.

Nähere Auskünfte und Vordrucke erhalten Sie bei der Betreuungsbehörde, den Betreuungsvereinen und den Notaren.

## 6. Aufgaben eines Betreuers / einer Betreuerin

### Zu den Aufgaben der Betreuerin bzw. des Betreuers gehören:



die rechtliche Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten



der persönliche Kontakt zur/zum Betreuten  
und eine mitmenschliche Beziehung



Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen



Förderung der verbliebenen Fähigkeiten



Unterstützung bei der Alltagsbewältigung

### dazu gehören:

Abwicklung von Schriftverkehr, Wahrnehmung von Behördenterminen, Sicherstellung der finanziellen Lebensgrundlage (Arbeitslosengeld, Rente, Grundsicherung, Sozialhilfe usw.)

### dazu gehören nicht:

Haushaltsführung (kochen, waschen, putzen) und die Pflege des Betroffenen

Das Betreuungsgericht regelt Art und Umfang der gesetzlichen Vertretung durch die Betreuerin/den Betreuer.

### ● Rechte und Pflichten des Betreuers

Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich innerhalb der ihm übertragenen Aufgabenkreise zu vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Betreuer soll im erforderlichen Umfang persönlich betreuen. Das kann bedeuten, dass er die betreute Person dort aufsucht, wo sie lebt, z. B. in der Wohnung, in einem Seniorenheim oder einer Klinik.

### ● Wünsche und Wohl der betreuten Person

Das Gesetz sieht vor, dass der Betreuer die Wünsche des Betreuten aufnimmt und umsetzt. Nur wenn die Erfüllung dieser Wünsche dem Wohl des Betreuten entgegensteht oder dem Betreuer nicht zuzumuten ist, kann davon abgesehen werden.

Im persönlichen Gespräch zwischen Betreuer und betreuter Person werden mögliche Hilfsmaßnahmen aufgezeigt und nach Absprache Entscheidungen getroffen.

Der Betreuer ist verantwortlich für die Organisation und Koordination entsprechender Alltagshilfen, muss sie aber nicht persönlich ausführen. Falls erforderlich, schließt er Verträge mit Pflegekräften oder Haushaltshilfen.

### ● Aufgabenkreise und Einwilligungsvorbehalt

Jeder volljährige Bürger vertritt seine Interessen grundsätzlich selbst.

Kann er dies infolge einer Erkrankung oder Behinderung nicht mehr, besteht die Möglichkeit, dass das Gericht einen Betreuer bestellt.

Der Betreuer wird dann mit den Angelegenheiten betraut, die der Betroffene nicht mehr alleine regeln kann.

#### **Solche Aufgabenkreise können u. a. sein:**



Vermögensangelegenheiten



Gesundheitsfürsorge



Aufenthaltsbestimmung



Wohnungsangelegenheiten



Entgegennahme und Öffnen der Post u.ä.

Die Tätigkeit des Betreuers muss sich im Rahmen seiner Aufgabenkreise an den Wünschen der betreuten Person und an deren Wohlergehen orientieren, sofern diese Wünsche ihr nicht offensichtlich schaden.

Im Folgenden werden nun einzelne, beispielhaft ausgewählte Aufgabenkreise erörtert.

### ● Vermögensangelegenheiten

Im Rahmen dieses Aufgabenkreises müssen die finanziellen Interessen der betreuten Person geschützt werden, d. h. die Ansprüche des Betreuten z. B. auf Unterhalt, Sozialhilfe und Rente müssen verfolgt und durchgesetzt werden. Dieses gilt auch für finanzielle Verpflichtungen des Betreuten, z. B. Mietzahlungen etc. Darüber hinaus könnte hierzu auch die Verwaltung eines größeren Vermögens oder hohen Einkommens gehören.

Bei Handlungen des Betreuten, die sein Vermögen erheblich gefährden, kann es zur Einrichtung eines **Einwilligungsvorbehaltes** kommen.

Bei Übertragung der Vermögenssorge muss der Betreuer ein Vermögensverzeichnis erstellen. Dieses Verzeichnis (Formular beim Betreuungsgericht oder bei den Betreuungsvereinen erhältlich) muss Angaben über Vermögenswerte, Schulden und Einnahmen enthalten. Der Betreuer ist **jährlich** dem Betreuungsgericht gegenüber zur Rechnungslegung verpflichtet (entsprechende Formulare auch hier beim Betreuungsgericht oder den Betreuungsvereinen). Hilfe bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses oder bei der Rechnungslegung gewähren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsvereine.

Ehegatten, Eltern oder Kinder sind hiervon befreit, es sei denn, das Gericht ordnet dies an. Auch wenn der Betreuer von der Rechnungslegung befreit ist, muss er dem Gericht gegenüber **nach Abschluss** der Betreuung **Rechenschaft** ablegen.

Vermögen, das nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes aufgewendet werden muss, sollte sicher bei öffentlichen Banken, z. B. auf einem Sparbuch, angelegt werden. Dies kommt nur für Gelder in Betracht, die nicht zur Befriedigung von vertretbaren Luxusbedürfnissen des Betreuten benötigt werden.

U. a. sind folgende Rechtsgeschäfte im Rahmen der Vermögenssorge durch das Betreuungsgericht (Rechtspfleger) zu genehmigen:



Grundstücksgeschäfte



Pacht- oder Kreditverträge



Erbschaft



Übernahme einer fremden Verbindlichkeit



Erbausschlagung



Wertpapiergeschäfte



Weitreichende Vertragsabschlüsse



Geldanlage, z. B. Aktienkauf oder -verkauf



Alle Geschäfte, Vertragsabschlüsse oder Einzelverfügungen,  
deren Wert 3.000,- € übersteigt

Genehmigungspflichtige Geschäfte, die ohne vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichts abgeschlossen werden, sind bis zur nachträglichen Genehmigung schwebend unwirksam, d. h. dass sie erst rechtskräftig sind, wenn die Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegt.

### ● Gesundheitsfürsorge

Innerhalb dieses Aufgabenkreises muss der Betreuer dazu beitragen, dass alle Möglichkeiten zur Beseitigung oder Besserung einer Krankheit oder Behinderung wahrgenommen, bzw. eine Verschlechterung verhütet oder ihre Folgen gemildert werden.

In diesem Aufgabenkreis ist der Betreuer berechtigt, in die Krankenakten Einblick zu nehmen. Ärzte und Pflegepersonal sind gegenüber dem Betreuer auskunftspflichtig.

Bei erforderlichen Untersuchungen und/oder Heilbehandlungen (z. B. Operationen) gilt es zunächst zu prüfen, ob der Betreute einwilligungsfähig ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Betreuer, nach ausreichender Aufklärung durch den Arzt, über die Einwilligung entscheiden. Des Weiteren ist er verpflichtet, eine evtl. bestehende Patientenverfügung zu prüfen und durchzusetzen.

Risikoreiche Behandlungen, die evtl. Lebensgefahr bedeuten oder bleibende Schäden verursachen könnten, bedürfen der Genehmigung durch das Betreuungsgericht, es sei denn, es besteht Übereinstimmung zwischen Betreuer und Arzt über die Umsetzung der in der Patientenverfügung festgelegten Wünsche.

Der Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge hat die Aufgabe, einen wirksamen Krankenversicherungsschutz zu überprüfen und sicherzustellen. Ebenso ist seine Aufgabe, Rehabilitationsmaßnahmen zu beantragen und zu organisieren, die geeignet

sind, die verbliebenen Fähigkeiten der betreuten Person zu fördern, die Krankheit oder Behinderung zu bessern oder den Zustand zu stabilisieren.

Er hat darüber hinaus in jedem Aufgabenkreis die Pflicht, durch eigenes Handeln oder Unterlassen die betreute Person zu fördern, um damit krankheitsbedingte Defizite zu überwinden, zu mildern oder eine Verschlimmerung zu verhindern.

### ● **Aufenthaltsbestimmung**

Der zentrale Punkt dieses Aufgabenkreises ist es, sich mit dem Betreuten über den geeigneten Aufenthaltsort auseinanderzusetzen. Dieser Aufgabenkreis ist notwendig z. B. beim Unterschreiben von Heimverträgen oder der Beantragung zur Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung.

### ● **Wohnungsangelegenheiten**

Der Betreuer hat dafür zu sorgen, dass die Wohnung für die betreute Person erhalten bleibt. Das beinhaltet, dass er für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Betreuten (z. B. Zahlung der Miete, des Stromes etc.) verantwortlich ist. Darüber hinaus sollte versucht werden, Konflikte mit Vermietern oder Nachbarn zu schlichten und die Wohnung in einem vertragsgerechten Zustand zu erhalten.

Sollte die Wohnung wegen der gesundheitlichen Lage des Betreuten nicht zu halten sein, muss der Betreuer die betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung des Mietverhältnisses und der Wohnungsauflösung einholen, es sei denn, die betreute Person ist selbst in der Lage, die Kündigung auszusprechen.

Bei drohender Räumungsklage sollte sich der Betreuer umgehend an das Sozialamt oder einen Anwalt wenden.

Bezieht der Betreute Leistungen durch den Sozialhilfeträger oder hat er nur ein geringes Einkommen, so können Rechtsberatung oder Prozesskostenhilfe beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden, welche in der Regel kostenlos sind.

### ● **Entgegennahme und Öffnen der Post**

Die Post des Betreuten darf der Betreuer aufgrund des besonderen grundgesetzlichen Schutzes (Briefgeheimnis) nur nach gerichtlicher Anordnung entgegennehmen und öffnen.

Das Betreuungsgericht wird diesen Aufgabenkreis dann anordnen, wenn sich die betreute Person hilflos im Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung befindet, sich infolge einer psychischen Erkrankung durch Briefe bedroht fühlt oder Post ungeöffnet vernichtet und dadurch evtl. erheblichen finanziellen Schaden erleiden könnte.

Beteiligte Stellen, z. B. Sozialamt, Rententräger usw., führen nach Einsichtnahme in die Bestellsurkunde dann jeden Schriftwechsel mit dem Betreuer.

### ● **Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden**

Der Betreuer vertritt den Betreuten gegenüber Ämtern und Behörden. Er hat bestehende Ansprüche geltend zu machen, kann Leistungen einfordern und ist als gesetzlicher Vertreter der betreuten Person antragsberechtigt.

### ● **Einwilligungsvorbehalt**

Das Betreuungsgericht kann einen Einwilligungsvorbehalt anordnen. Dadurch wird verhindert, dass der Betreute sich selbst schadet, wenn er Entscheidungen in Konkurrenz zu denen des Betreuers trifft.

Die Voraussetzung für diese Anordnung ist, dass ohne Einwilligungsvorbehalt eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten droht.

In diesem Fall bedürfen die Erklärungen des Betreuten zu deren Wirksamkeit der Einwilligung des Betreuers.

Der Einwilligungsvorbehalt kann für einzelne oder alle Aufgabenkreise vom Betreuungsgericht erteilt werden.

### ● **Beratung und Hilfen**

Der Betreuer hat einen Anspruch auf Beratung und Hilfe.

Rechtspfleger, Betreuungsvereine sowie Betreuungsbehörde beraten und unterstützen ehrenamtliche Betreuer. Dabei werden alle Fragen, die bei der Führung der Betreuung auftauchen, beantwortet.

Den Betreuern stehen die Angebote der Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Betreuungsvereine zur Verfügung.

Sie erfahren Unterstützung durch die Betreuungsvereine u. a. bei der Abfassung von Berichten und der Rechnungslegung an das Betreuungsgericht, bei der Durchsetzung von Ansprüchen des Betreuten bei Behörden, Ämtern und Einrichtungen.

Beratung, Einführung und Fortbildung sind kostenlos.

### ● **Berichterstattung und Rechnungslegung an das Betreuungsgericht**

Der Betreuer ist verpflichtet, einmal jährlich und auf Anforderung des Gerichts einen Bericht über den Betreuungsverlauf im Rahmen seiner Aufgabenkreise zu erstellen.

Er kann dazu ein entsprechendes Formular des Gerichts benutzen oder den Bericht in der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts zur Niederschrift geben. Der Bericht sollte auch Angaben über die persönliche Situation des Betreuten beinhalten.

Umfasst die Betreuung den Aufgabenkreis der Vermögenssorge, muss eine jährliche Rechnungslegung erfolgen. Für die Rechnungslegung gibt es ebenfalls beim Gericht die notwendigen Formulare. Von der Rechnungslegung befreit sind Eltern, Ehegatten und Kinder des Betreuten, wenn sie zum Betreuer bestellt sind. Der Rechtspfleger kann in begründeten Fällen eine Rechnungslegung auch da anordnen. Grundsätzlich sollten auch von der Rechnungslegung befreite Betreuer alle Unterlagen wie Rechnungen, Quittungen und Kontoauszüge verwahren, um in klärungsbedürftigen Situationen Belege vorweisen zu können.

Eine Rechnungslegung über ein Barbetragskonto in einer Einrichtung ist nicht mehr vorgesehen. Hier ist lediglich angezeigt, das Barbetragskonto in regelmäßigen Abständen auf seine Plausibilität zu kontrollieren.

Bei Beendigung der Betreuung muss **immer** entweder eine **Schlussrechnung** oder eine **Entlastungserklärung durch die Erben** vorgelegt werden.

### ● **Mitteilung an das Betreuungsgericht**

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung oder eine Einschränkung der Aufgabenkreise möglich machen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Gleiches gilt für Erkenntnisse, die eine Erweiterung der Aufgabenkreise oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes erforderlich machen.

● **Versicherungsschutz**

**Haftpflichtversicherung**

Von dem Betreuer wird erwartet, dass er Sorgfalt bei der Betreuer Tätigkeit ausübt. Dennoch können Termine versäumt werden oder Vorschriften unbeachtet bleiben, die zu einem finanziellen Nachteil für den Betreuten führen können.

Wird dem Betreuer ein Verschulden nachgewiesen, ist er den betreuten Personen gegenüber schadenersatzpflichtig. In Rheinland-Pfalz besteht für ehrenamtliche Betreuer eine Haftpflichtversicherung, die in solchen Fällen einspringt, über das Land. Außerdem bieten die meisten Betreuungsvereine für ihre Mitglieder (im Rahmen der kostenlosen Mitgliedschaft) eine zusätzliche Haftpflichtversicherung an.

**Unfallversicherung**

Wer in Ausübung seines Amtes als Betreuer bei einem Unfall einen Personenschaden erleidet, ist von der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert. Informieren Sie bei einem Unfall unverzüglich das Betreuungsgericht.

## 7. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Als Betreuer vertreten Sie im Rahmen Ihrer Aufgabenkreise die zu betreuende Person gerichtlich und außergerichtlich. Ihre Aufgabe ist, den kranken oder behinderten Menschen persönlich zu betreuen, dessen Wünsche zu ermitteln und entsprechend zu handeln. Die täglichen Rechtsgeschäfte führen Sie eigenverantwortlich durch und berichten einmal jährlich dem Betreuungsgericht.

Für bestimmte Rechtsgeschäfte benötigen Sie die Einwilligung des Betreuungsgerichts.

**Insbesondere sind durch den Richter/die Richterin genehmigungsbedürftig:**



**unterbringungsähnliche, Freiheit entziehende Maßnahmen,**

d. h. mechanische Vorrichtungen oder Medikamente, die dem Betreuten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entziehen (z. B. Bettgitter, Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine;

Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhestellung des Betreuten bezwecken).

Auch eine geschlossene Unterbringung in der Psychiatrie, auf geschützten Stationen in Pflegeheimen oder in Wohnheimen der Eingliederungshilfe bedarf der Genehmigung durch die Richterin/den Richter.



### **Einwilligung in ärztliche Maßnahmen,**

wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

### **Durch den Rechtspfleger genehmigungspflichtig sind u. a.:**



#### **Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum des Betreuten**

(hierzu gehört auch ein Platz in einer stationären Einrichtung)



#### **Verfügung über Vermögen**

(z. B. Verkauf von Grundstücken, Kreditaufnahme, Geldanlage)



#### **Erbaueinandersetzungen, Erbausschlagung**



#### **Abschließen von Arbeitsverträgen bzw. Berufsausbildungsverträgen**



#### **Abschließen von Lebensversicherungsverträgen**

**Sollten Sie Zweifel haben,  
ob im Einzelfall eine gerichtliche Genehmigung  
notwendig ist, halten Sie Rücksprache mit dem  
Betreuungsgericht!**

## 8. Das Beschwerdeverfahren



Gegen jede Entscheidung des Betreuungsgerichts kann ein Rechtsmittel eingelegt werden.



Wird die gerichtliche Entscheidung von einem Richter getroffen, so heißt das Rechtsmittel Beschwerde; wird die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen, so heißt das Rechtsmittel Sofortige Beschwerde.



Beschwerde oder Sofortige Beschwerde können beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll (mündlich) eingelegt werden.



Sie können beim Betreuungsgericht oder beim Beschwerdegericht (Landgericht) eingelegt werden.



Die einfache Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden.



Die Sofortige Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen.



Beschwerden können eingelegt werden:

- von dem Betreuten
- von seinem Betreuer
- vom Verfahrenspfleger
- vom Ehegatten des Betreuten und von Verwandten und Verschwägerten des Betreuten, wenn sie am Verfahren beteiligt sind
- von der Betreuungsbehörde

Bei Nichtabhilfe durch das Betreuungsgericht entscheidet das Landgericht.

## 9. Betreuungsvereine

### Die Betreuungsvereine des DRK und der AWO Rhein-Lahn e.V.

Das Betreuungsgesetz hat wesentliche Verbesserungen auf der Gesetzesebene gebracht, die aber nur bei entsprechenden organisatorischen Maßnahmen zum Tragen kommen können. Hierbei kommt den Betreuungsvereinen eine wichtige Rolle zu.

Seitens AWO und DRK sind folgende Betreuungsvereine im Rhein-Lahn-Kreis tätig:



der Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Lahn e.V.



der Betreuungsverein des DRK-Kreisverbandes Rhein-Lahn e.V.

Arbeiterwohlfahrt und Deutsches Rotes Kreuz als Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind Träger dieser gemeinnützigen Vereine, die auf der Grundlage des am 01.01.1992 in Kraft getretenen Betreuungsrechtes arbeiten und sich, in Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde und den Betreuungsgerichten, für die Umsetzung und Durchführung der Inhalte und Zielsetzungen des neuen Gesetzes einsetzen.

### Aufgaben der Betreuungsvereine

Ziel der Vereine ist es insbesondere, die Position der betreuungsbedürftigen Menschen im System der sozialen Hilfsangebote zu stärken.

Als Aufgaben der Betreuungsvereine lassen sich zusammenfassen:

#### ● Die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer

Betreuungsarbeit im Sinne des neuen Betreuungsgesetzes, das als Ziel die begleitende Einzelbetreuung vorsieht, ist nur durch ehrenamtliche Unterstützung realisierbar. Meistens übernehmen Angehörige, Nachbarn oder Bekannte die gesetzliche Betreuung der ihnen nahestehenden Menschen. Aber darüber hinaus werden Fremdbetreuer gesucht, die diese Aufgabe im Ehrenamt übernehmen.

Die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer stellt eine komplexe und schwierige Aufgabe dar, die eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit voraussetzt. Dazu gehören das Durchführen von Informationsveranstaltungen, das Führen von Einzelgesprächen, die Vorbereitung von Presseartikeln, die Erstellung von Informationsmaterial und der Aufbau eines Kontaktnetzwerkes.

### ● **Die Einführung, Beratung, Unterstützung und Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuern und Bevollmächtigten**

Betreuungsvereine sind gesetzlich dazu verpflichtet nachzuweisen, dass sie Personen geworben haben, die bereit sind, Betreuungen zu übernehmen. Außerdem sind sie verpflichtet, diese Personen zu beraten und zu begleiten, wenn sie ehrenamtliche Betreuungen übernommen haben.

Die den Vereinen angeschlossenen Betreuerinnen und Betreuer werden durch die hauptamtliche Fachkraft des Vereins in die Betreuungstätigkeit eingeführt und bei individuellen, im Einzelfall auftretenden Problemen unterstützt. Auf Wunsch findet vor Übernahme der Betreuung ein gemeinsamer Erstkontakt zwischen betreuer Person, potenzieller Betreuerin, potenziellem Betreuer und einer Mitarbeiterin des Betreuungsvereins statt. Erst bei Einverständnis zwischen zu betreuender Person und der Person, die die Betreuung übernehmen soll, erfolgt eine Nennung an Betreuungsbehörde oder Betreuungsgericht.

Der Betreuungsverein gewährleistet professionelle Beratungen und Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Kräften. In Fortbildungsveranstaltungen werden allgemeine Kenntnisse, die für die Betreuungsarbeit relevant sind, vermittelt und vertieft. Dies wird zum einen über Gruppenarbeit der ehrenamtlichen Betreuer gewährleistet als auch über Vorträge von Fachreferenten, die durch die Vereinsmitarbeiter organisiert werden.

Die Angebote sind kostenlos und können darüber hinaus von jedem an der Betreuungsarbeit Interessierten und Tätigen genutzt werden.

### ● **Die Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen den Ehrenamtlichen**

Der Erfahrungsaustausch zwischen den ehrenamtlichen Mitarbeitern ist ein wichtiges Instrument zur Unterstützung, weil hier vermittelt wird, dass keiner mit seinen Problemen alleine stehen muss. Das Besprechen von Problemen mit anderen Betreuern stärkt die Verantwortungsbereitschaft und bietet wichtige Entscheidungshilfen für eigene Handlungen.

### ● **Information zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen**

Nach dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz vom 01.07.2005 kommt diesem Punkt besondere Bedeutung zu. Die Betreuungsvereine sollen zu diesem Thema planmäßig informieren und beraten. D. h. die Betreuungsvereine bieten Informationsabende

zu diesem Thema an und beraten vor Ort über Möglichkeiten der Umsetzung und Gestaltung.

### ● **Das Führen von Betreuungen für Volljährige durch die hauptamtlichen Fachkräfte des Vereins**

#### **Hilfen durch den Betreuungsverein**



Unterstützung bei der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuungen mit dem Angebot eines begleiteten Erstkontaktes



Beratung und Unterstützung der Betreuerinnen, Betreuer und der Bevollmächtigten



regelmäßige Fortbildungen für ehrenamtlich Tätige im Rahmen der gesetzlichen Betreuung und der Vorsorgevollmacht



Angebote des Erfahrungsaustausches



Hilfe bei auftretenden Einzelproblemen



Beratung bei gesetzlichen Ansprüchen und Pflichten des Betreuers und des Bevollmächtigten



Erstellung und Verteilung von Veranstaltungskalendern, Vordrucken und Informationsmaterial



Information und Beratung zum Thema Vorsorgeverfügungen

## 10. Die Betreuungsbehörde

Das Gesetz zur Reform der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12.09.90 (BGBl. I S. 2002) ist seit dem 01.01.92 in Kraft und mit ihm zahlreiche Aufgaben der Betreuungsbehörden.

Diese Aufgaben lassen sich in Leistungen und sonstige Aufgaben einteilen. Die Rechtsansprüche der Betreuer und der Betreuungsvereine gegen die Behörde stellen die erwähnten Leistungen dar. Bei den anderen Aufgaben handelt es sich um Verpflichtungen und Ansprüche gegenüber dem Betreuungsgericht sowie um die Übernahme von Betreuungen durch die Behörde.

In der Regel ist immer die örtliche Betreuungsbehörde zuständig, in deren Bereich der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen fällt, hilfsweise die örtliche Betreuungsbehörde, in deren Bereich das Fürsorgebedürfnis auftritt.

Die Betreuungsbehörde soll Ansprechpartner für bereits bestellte und künftige Betreuer sein. Sie hat die Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Beratung meint hierbei in erster Linie Aufklärung und Information über Rechte und Pflichten des Betreuers und der betreuten Person sowie über deren soziale Rechte. Unterstützung bedeutet darüber hinaus aber auch die aktive Vermittlung sozialer Dienste durch die Betreuungsbehörde. Beratung und Unterstützung wenden sich insofern nicht direkt an die betreute Person, sondern an den Betreuer, der seinerseits den Betreuten entsprechend unterstützen soll.

Weitergehend trifft die Behörde die Verpflichtung, die erforderliche Einführung von neu bestellten Betreuern in ihrem Tätigkeitsbereich zu gewährleisten und Angebote zur Fortbildung der Betreuer bereitzustellen.

Die Betreuungsbehörde ist auch behilflich bei notwendigen Unterbringungen auf Beschluss des Betreuungsgerichts. Sie kann im Rahmen der Amtshilfe auch einen Polizeieinsatz veranlassen.

Seit der Gesetzesänderung vom 01.07.2005 ist die Betreuungsbehörde auch verpflichtet, Vollmachtnehmer, die im Rahmen einer Vorsorgevollmacht tätig sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten. Die Betreuungsbehörde ist seit diesem Zeitpunkt auch verpflichtet, Vorsorgevollmachten nach § 6 Abs. II des Betreuungsbehördengesetzes zu beglaubigen und sie berät auch bei der Erstellung der Vollmacht.

## 11. Checkliste für Betreuer

Nachstehend sind Tätigkeiten aufgeführt, die in Ihr Aufgabengebiet als Betreuer fallen können. Welche Aufgaben Sie letztlich ausführen müssen, hängt von der Situation der von Ihnen betreuten Person und den Ihnen übertragenen Aufgabenkreisen ab.



Kontakt aufnehmen zu der zu betreuenden Person



Sich informieren über Fähigkeiten und krankheits- bzw. behinderungsbedingte Einschränkungen sowie der daraus resultierenden Bedürfnisse der betreuten Person



Kontakt aufnehmen mit dem sozialen Umfeld  
(z. B. Familie, Nachbarn, Heimpersonal, Freunde, Arzt ...)



Sich informieren über Hilfemöglichkeiten  
des familiären oder sonstigen Umfelds

### Nur je nach Betreuung zu prüfende Punkte:



Abklären, ob anderweitige Unterbringung erforderlich ist



Nach Unterbringungs- bzw. Wohnmöglichkeiten suchen



Unterbringung veranlassen und durchführen



Kontakt zu Arbeitgeber aufnehmen



Verhandlungen mit dem Grundsicherungsamt, dem Sozialamt, der Rentenstelle und anderen Behörden zwecks Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes führen



Rentenverfahren einleiten und Krankenkassenangelegenheiten regeln



Weitere soziale Leistungen (z. B. Wohngeld, Ermäßigungen für Telefon, GEZ, Rezeptgebühren) erschließen



Schwerbehindertenausweis beantragen und entsprechende Vergünstigungen wahrnehmen



Die finanzielle Situation (regelmäßige Einnahmen und Ausgaben) ermitteln, das Vermögen verwalten



Verfassen von Berichten, Vermerken, Stellungnahmen



Gespräche mit den behandelnden Ärzten führen, eventuell gemeinsame Hausbesuche wahrnehmen und Behandlung veranlassen und überwachen



Eventuell Kontaktaufnahme zu den die Betreuer und Betreuerinnen unterstützenden Personen (z. B. Vereinsbetreuer, Behördenbetreuer, Rechtspfleger usw.)

Weitergehende Informationen werden Ihnen auch in den von den Betreuungsvereinen des DRK und der AWO angebotenen Grundkurse „Einführung in das Betreuungsrecht“ vermittelt. Ebenso wird ein Aufbaukurs mit praktischen Übungen zur Betreuungsarbeit angeboten.

Die Termine entnehmen Sie bitte dem bei vielen Ämtern ausliegenden Veranstaltungskalender oder fragen Sie diese bei den Betreuungsvereinen oder der Betreuungsbehörde nach.

Informationen zu Betreuung im Rhein-Lahn-Kreis erhalten Sie auch im Internet unter:

**[www.rhein-lahn-info.de/betreuung](http://www.rhein-lahn-info.de/betreuung)**

## 12. Wichtige Adressen

### Betreuungsvereine des DRK und der AWO

#### **Betreuungsverein des DRK-Kreisverbandes Rhein-Lahn e.V.**

Auf der Pütz 6  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 3910  
Telefax: 02603 919455  
E-Mail: DRK-BTV-Rhein-Lahn@t-online.de  
Homepage: [www.drk-betreuungsverein-rhein-lahn.de](http://www.drk-betreuungsverein-rhein-lahn.de)

#### **Ansprechpartner:**

Maria Francina Hamlicher, Cornelia Elbert, Julia Leue

#### **Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Lahn e. V.**

Heinrich-Schlussus-Straße 1  
56338 Braubach  
Telefon: 02627 97298-0  
Telefax: 02627 97298-17  
E-Mail: [betreuungsverein@awo-rhein-lahn.de](mailto:betreuungsverein@awo-rhein-lahn.de)  
Homepage: [www.awo-betreuungsverein-rhein-lahn.de](http://www.awo-betreuungsverein-rhein-lahn.de)

#### **Ansprechpartner:**

Heike Hartmann, Ekaterina Kirsch, Elena Jordan, Alexandra Baldus

### Weitere Betreuungsvereine:

#### **Betreuungsverein Nassauer Land e.V.**

Alexanderstraße 2  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 93171-76  
Telefax: 02603 93171-75  
E-Mail: [betreuungsverein-Nassauer-Land@t-online.de](mailto:betreuungsverein-Nassauer-Land@t-online.de)  
Homepage: [www.btv-nassauer-land.de](http://www.btv-nassauer-land.de)

## **Behörden**

### **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises**

Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 972-0

### **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises**

– als Betreuungsbehörde –  
Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 972-214 oder -503  
Telefax: 02603 972-6214 oder -6503  
E-Mail: Franz-Josef.Arens@rhein-lahn.rlp.de  
Joachim.Finking@rhein-lahn.rlp.de

### **Stadtverwaltung Lahnstein**

Kirchstraße 1  
56112 Lahnstein  
Telefon: 02621 914-0

### **Verbandsgemeindeverwaltung Loreley**

Dolkstraße 3  
56346 St. Goarshausen  
Telefon: 06771 919-0

### **Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten**

Bahnhofstraße 1  
56355 Nastätten  
Telefon: 06772 802-0

### **Verbandsgemeindeverwaltung Nassau**

Am Adelsheimer Hof 1  
56377 Nassau  
Telefon: 02604 9702-0

### **Verbandsgemeindeverwaltung Hahnstätten**

Austraße 4  
65623 Hahnstätten  
Telefon: 06430 91140

**Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen**

Burgstraße 1  
56368 Katzenelnbogen  
Telefon: 06486 91790

**Verbandsgemeindeverwaltung Diez**

Louise-Seher-Straße 1  
65582 Diez  
Telefon: 06432 501-0

**Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems**

Bleichstraße 1  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 793-0

**Bereich Justiz**

**Amtsgericht Diez**

Schloßberg 11  
65582 Diez  
Telefon: 06432 9253-0  
Bereich: Verbandsgemeinden Hahnstätten, Katzenelnbogen, Diez und Nassau

**Amtsgericht Lahnstein**

Bahnhofstraße 25  
56112 Lahnstein  
Telefon: 02621 698-0  
Bereich: Verbandsgemeinden Bad Ems, Nastätten, Loreley und Stadt Lahnstein

**Amtsgericht St. Goar**

Bismarckweg 3–4  
56329 St. Goar  
Telefon: 06741 9100  
Bereich: im Rhein-Lahn-Kreis Verbandsgemeinde Loreley (Umkreis St. Goarshausen)

**Amtsgericht Koblenz**

Karmeliterstraße 14  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261 102-0

## **Bereich Gesundheit**

Hilfen für geistig behinderte und psychisch kranke Menschen

### **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises**

Abteilung Gesundheitswesen  
Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 972-0

### **St. Elisabeth Krankenhaus Lahnstein**

– Ihr Gesundheitszentrum – GmbH  
Abteilung für Psychiatrie, Psychotherapie und Tagesklinik  
Ostallee 3  
56112 Lahnstein  
Telefon: 02621 171-1020 (Sekretariat)  
Telefon: 02621 171-1870 (Tagesklinik)  
Telefon: 02621 171-0 (Zentrale)

### **Fachklinik Katzenelnbogen**

Offenes Krankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie  
Aarstraße 17  
56368 Katzenelnbogen  
Telefon: 06486 9127-0

### **Arbeiterwohlfahrt Gemeindepsychiatrie gGmbH (GPZ)**

– Tagesstätte –  
Wipsch 15  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 919434

### **Diakonisches Werk Rhein-Lahn Beratungsstelle**

Wilhelmstraße 12  
65582 Diez  
Telefon: 06432 7282

**Selbsthilfegruppe für Angehörige von psychisch kranken Menschen im Rhein-Lahn-Kreis**

– Sozialpsychiatrischer Dienst –  
Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 972-588 oder -295

**Psychosozialer Dienst im Rhein-Lahn-Kreis**

Außenstelle Diakonisches Werk im Westerwaldkreis  
Bahnhofstraße 69  
56410 Montabaur  
Telefon: 02602 4282 oder 5947

**Selbsthilfegruppe für Angehörige von psychisch kranken Menschen**

Telefonkontakte:  
02621-5366 oder 06774-1432 oder 06772-7185

**Förderverein Seelische Gesundheit e.V.**

Wipsch 15  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 919434

**Arbeiterwohlfahrt Gemeindepsychiatrie gGmbH (GPZ)**

– Selbsthilfegruppe für psychisch erkrankte Menschen –  
Wipsch 15  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 919434

**Selbsthilfegruppe für Depressionen und Angsterkrankungen**

Kaiser-Wilhelm-Kirche (unterer Eingang)  
Malbergstraße 5  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 5077262

**Bezirksärztekammer Koblenz**

Emil-Schüller-Straße 45  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261 39001-0

## **Pflegestützpunkte**

### **Bereich Bad Ems und Nassau**

Kirchgasse 15–17  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 5750, Ansprechpartner Stefan Hauser  
Telefon: 02603 70587, Ansprechpartnerin Bettina Eimuth

### **Bereich Diez, Hahnstätten und Katzenelnbogen**

Friedhofstraße 19  
65582 Diez  
Telefon: 06432 9198-13, Ansprechpartnerin Gabriele Schönweitz  
Telefon: 06432 9528870, Ansprechpartnerin Gabriele Müller

### **Stadt Lahnstein und Bereich Braubach**

Gutenbergstraße 8  
56112 Lahnstein  
Telefon: 02621 9408-20, Ansprechpartnerin: Peggy Reyhe  
Telefon: 02621 9408-69, Ansprechpartnerin: Ilka Nink

### **Bereich Nastätten und Loreley**

Borngasse 14a  
56355 Nastätten  
Telefon: 06772 9396-14, Ansprechpartnerin Christa Klamp  
Telefon: 06772 9396-20, Ansprechpartnerin Bettina Eimuth

## **Soziale Dienste**

### **DRK-Kreisverband Rhein-Lahn e.V.**

Auf der Pütz 6  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 9414-0

### **Arbeiter-Samariter-Bund**

Koblenzer Straße 30  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 70588

**Diakonisches Werk**

Soziale Beratungsstelle  
Brühlstraße 2  
56355 Nastätten  
Telefon: 06772 8475

**Diakonisches Werk Rhein-Lahn**

Am alten Rathaus  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 9623-30

**DRK Mittelrhein gGmbH**

Hausnotruf und Menü-Service  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 12  
56073 Koblenz  
Telefon: 0261 973824-23, -15, -16 und -77

**Bereich Wohnen**

**puraVita GmbH & Co.KG**

Wohnen und Unterstützung für psychisch erkrankte Menschen  
Emser Straße 16  
56377 Nassau  
Telefon: 02604 95640

**Gemeindepsychiatrisches Zentrum Rhein-Lahn (GPZ)**

Betreutes Wohnen / Ambulante Eingliederungshilfe / Soziotherapie  
Arbeiterwohlfahrt Gemeindepsychiatrie gGmbH  
Wipsch 15  
56130 Bad Ems  
Telefon: 02603 919433

**Stiftung Scheuern**

Diakonische Einrichtung der Behindertenhilfe  
Am Burgberg 16  
56377 Nassau  
Telefon: 02604 979-0

**Edith-Stein-Haus**

Caritas-Wohnheim für Menschen mit Behinderung  
Wellmicher Straße 35  
56346 St. Goarshausen  
Telefon: 06771 80216-0

**Haus Christophorus**

Facheinrichtung für Menschen ohne Wohnung  
Schulstraße 14  
56112 Lahnstein  
Telefon: 02621 922603

**Bereich Arbeit**

**Produktions- und Dienstleistungswerkstätten  
„Langauer Mühle“**

Im Mühlbachtal  
56377 Nassau  
Telefon: 02604 979-600

**WfbM der Lebenshilfe Limburg gGmbH**

Heinrich-Hertz-Straße 13  
65582 Diez  
Telefon: 06432 6912-0

**Caritas-Werkstätten Westerwald-Rhein-Lahn**

St. Goarshausen  
Dolkstraße 5  
56346 St. Goarshausen  
Telefon: 06771 9305-0

**MoDiTec Lahnstein**

Johann-Baptist-Ludwig-Straße 14  
56112 Lahnstein  
Telefon: 02621 628 9403

## **Sonstige Adressen**

### **Schuldner- und Insolvenzberatung**

Caritasverband Westerwald-Rhein-Lahn e.V.

Gutenbergstraße 8

56112 Lahnstein

Telefon: 02621 9208-25

Außenstelle: Beratungsbüro Bad Ems

Römerstraße 84

56130 Bad Ems

Telefon: 02621 9208-14

### **Diakonisches Werk**

Schuldner- und Insolvenzberatung

Brühlstraße 2

56355 Nastätten

Telefon: 06772 8475

### **Seniorenbüro „Die Brücke“**

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Insel Silberau 1

56130 Bad Ems

Telefon: 02603 972-336

Ansprechpartnerin Uschi Rustler

## **Verantwortlich für den Inhalt**

### **Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Rhein-Lahn e.V.**

Heinrich-Schlusnus-Straße 1  
56338 Braubach

### **Betreuungsverein des DRK-Kreisverbandes Rhein-Lahn e.V.**

Auf der Pütz 6  
56130 Bad Ems



Betreuungsverein der  
AWO Rhein-Lahn e.V.



Betreuungsverein  
des DRK-Kreisverbandes  
Rhein-Lahn e.V.